

### **Abschlussbericht vom 24.02.04**

#### Übersicht:

	Seite
1. Bildung der Arbeitsgruppe	1
2. Bundeseinheitliche Durchführung der schriftlichen Prüfungen	2
3. Kein Vorziehen der schriftlichen Prüfung	12
4. Einführen einer Zwischenprüfung?	13
5. Strukturieren des Ausbildungsablaufs?	14
6. Einbeziehen des Teils B der Anlage 1 in die schriftliche Prüfung?	14
7. Rechnergestützte Prüfung	15
8. Einzelfragen der mündliche Prüfung	15
9. Anrechnen von Studienzeiten (Psychologie) auf die Ausbildung?	16

#### **1. Bildung und Sitzungen der Arbeitsgruppe**

Die Arbeitsgruppe Berufe des Gesundheitswesens der AOLG hat in ihrer 68. Sitzung am 31.03. und 01.04.03 (TOP 2.5.1) beschlossen, eine Projektgruppe zur Durchführung der Staatsprüfungen gemäß Psychotherapeutengesetz einzusetzen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

«Erste Erfahrungen in der Umsetzung der Regelungen zur Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten haben gezeigt, dass die Ausbildungsordnungen zum Teil geändert werden müssen (z. B. § 16 PsychTh-APrV). Auch der Beschluss des Sächsischen OVG vom 10. Oktober 2002 betreffend die rechtlichen Anforderungen bei MC-Prüfungen sollte berücksichtigt werden. Dies ist im Sinne der Rechtssicherheit der Prüfungsdurchführung notwendig.

Die Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ bittet den Vorsitzenden darum, eine entsprechende Projektgruppe unter Beteiligung der AG-LPÄ, des IMPP und des BMGS einzusetzen.»

Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Berufe des Gesundheitswesens der AOLG den Vertreter Niedersachsens gebeten, den Vorsitz der Projektgruppe zu übernehmen.

In Ausführung dieses Beschlusses sind der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Landesprüfungsämter, der Direktor des IMPP, das BMGS und die Mitglieder der Arbeitsgruppe Berufe des Gesundheitswesens der AOLG mit Schreiben vom 27.06.03 zur ersten Sitzung der Projektgruppe eingeladen worden.

Die Projektgruppe ist zu folgenden Sitzungen in Hannover zusammengekommen:

1. Sitzung am 11.09.03,
2. Sitzung am 27.10.03,
3. Sitzung am 22.01.04.

## **2. Bundeseinheitliche Durchführung der schriftlichen Prüfungen**

Nach Auffassung der Projektgruppe ist dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) die gesamte Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung für Psychotherapeuten zu übertragen. Auf diese Weise kann die gebotene Einheitlichkeit der Aufgabenstellung und deren Bewertung bundesweit sichergestellt werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen dagegen, dass die Einheitlichkeit der Durchführung der schriftlichen Prüfung nicht sichergestellt ist. Als Vorbild ist die vollständige Durchführung der schriftlichen Prüfungen durch das IMPP im medizinischen und pharmazeutischen Bereich anzusehen, die sich seit langem bewährt hat. Außerdem werden konkrete Regelungen für die Bewertung der Prüfungsleistung getroffen, Grundlagen für die Ermittlung und Festsetzung der durchschnittlichen Prüfungsleistungen geschaffen sowie Vorgaben zur Feststellung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemacht. Sogenannte Multiple-Choice-Fragen werden ausdrücklich zugelassen. Mit Blick auf die zukünftige Entwicklung des Prüfungsgeschehens wird die Möglichkeit der rechnergestützten Durchführung der Prüfung eröffnet.

Zu Umsetzung der genannten Ziele wird die Regelung in § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV) derjenigen für die schriftlichen medizinischen Prüfungen in § 14 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) angepasst. Dadurch werden Fragen ausdrücklich zugelassen, bei denen die zutreffenden Antworten anzugeben sind, so dass dem Urteil des OVG Bautzen vom 10.10.2002 (4 BS 328/02) – unabhängig von seiner Relevanz für die Prüfungen nach dem PsychThG – Rechnung getragen wird. Durch die Verlagerung des schriftlichen Prüfungsgeschehens von der Prüfungskommission zum IMPP und zur zuständigen Behörde werden außerdem Folgeänderungen in den §§ 8, 9, 10 und 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen erforderlich.

Für die zentrale Vorschrift des § 16 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

### «§ 16 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) <sup>1</sup> Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren; er kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. <sup>2</sup> Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten oder anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. <sup>3</sup> Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. <sup>4</sup> Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) <sup>1</sup> Für die schriftlichen Prüfungen sind bundeseinheitliche Termine abzuhalten. <sup>2</sup> Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen sich die zuständigen Behörden nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsaufgaben für Prüfungen im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen können, herzustellen.

<sup>3</sup> Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup> Soweit bei den Prüfungsaufgaben zutreffende Antworten anzugeben sind, ist bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup> Die Prüfungsaufgaben sind durch die zuständigen Behörden vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, fehlerhaft sind. <sup>2</sup> Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup> Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>4</sup> Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup> Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.

(5) <sup>1</sup> Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup> Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. <sup>3</sup> Die Note lautet

„mangelhaft“,	wenn der Prüfling mindestens 90 Prozent,
„ungenügend“,	wenn er weniger als 90 Prozent

der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht hat. <sup>4</sup> Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(6) <sup>1</sup> Stehen Aufsichtsarbeiten am vierzehnten Werktag nach dem letzten Tag der Prüfung für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 4 aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. <sup>2</sup> Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später auszuwertende Aufsichtsarbeiten.

(7) <sup>1</sup> Das Ergebnis der Prüfung wird durch die zuständige Behörde festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. <sup>2</sup> Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet.

(8) Die zuständige Behörde teilt den Ausbildungsstätten mit, welche Prüflinge den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben.»

Diese Fassung ist wortgleich vorgesehen für § 16 PsychTh-APrV wie für § 16 KJPsychTh-APrV.

### *Beschlussfassung der Berufe-AG*

Mit Schreiben vom 31.10.03 hat die Projektgruppe die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Berufe des Gesundheitswesens der AOLG gebeten, über den erarbeiteten Änderungsvorschlag für § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und weiterer Änderungen einen Beschluss herbeizuführen. Dies ist im Umlaufverfahren am 19.11.03 geschehen. Danach stimmen 13 Länder dem Vorschlag zu und drei Länder enthalten sich. Außerdem werden Änderungen angeregt, die im weiteren Verfahren weitgehend Berücksichtigung gefunden haben.

### *Beschlussfassung der AOLG*

Flankierend ist die AOLG unterrichtet worden. Die Berichterstattung hat Niedersachsen als Vorsitzland der Projektgruppe übernommen:

«Die von der Arbeitsgruppe Berufe des Gesundheitswesens am 31.03. / 01.04.03 (TOP 2.5.1 der 68. Sitzung) eingesetzte Projektgruppe zur Durchführung der Staatsprüfungen gemäß Psychotherapeutengesetz (Vorsitz: Niedersachsen) hat einen dringenden Änderungsbedarf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen festgestellt.

Nach den inzwischen vorliegenden Erfahrungen der Landesprüfungsämter haben die auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts durchgeführten schriftlichen Prüfungen nicht das erwünschte Maß an Bundeseinheitlichkeit erreicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Aufgaben für die schriftliche Aufsichtsarbeit von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt werden, wobei sich die zuständige Behörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen soll, die die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit erstellt. Die Benotung ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und gleichlautend § 16 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten). Es ist nach der derzeitigen Rechtslage daher weder sichergestellt, dass bundeseinheitlich eine identische Aufgabenstellung erfolgt, noch ist gewährleistet, dass bei gleicher Aufgabenstellung die gleichen Antworten als zutreffend gewertet werden. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass Arbeiten mit gleichem Ergebnis ungleich bewertet werden.

Damit besteht in nicht unerheblichem Umfang die Gefahr fehlerhafter Bewertungen, die im Fall des Nichtbestehens seitens der Prüflinge die Erhebung von Schadenersatzansprüchen auslösen können.

Diesem Missstand ist nach Auffassung der eingesetzten Projektgruppe wirkungsvoll nur durch eine Novellierung der genannten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abzuwenden, mit der dem IMPP das Aufstellen der Fragen, das Festlegen der zutreffenden Antworten und das Bewerten der schriftlichen Aufsichtsarbeit übertragen wird. Die notwendigen Umsetzungsschritte werden derzeit vorbereitet, wobei angesichts des Termins der nächsten schriftlichen Prüfungen am 23.03.2004 ein äußerst enger Zeitrahmen gesetzt ist.»

Die AOLG hat hierzu auf ihrer 12. Sitzung am 13. und 14.11.2003 in Dresden (TOP 9.4: Schriftliche Staatsprüfung nach dem Psychotherapeutengesetz) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

«Die Länder stellen einvernehmlich fest, dass sie die geplante Bundesratsinitiative Niedersachsens unterstützen werden.»

*Bundesratsinitiative*

Die Niedersächsische Landesregierung hat durch Schreiben des Niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 25.11.03 an den Bundesrat beantragt, den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der PsychTh-APrV und zur Änderung der KJPsychTh-APrV zu beschließen.

Der Antrag ist am 03.12.03 im Bundesrats-Ausschuss für Gesundheit (477. Sitzung, TOP 17) behandelt worden.

Am 19.12.03 hat der Bundesrat (795. Sitzung, TOP 17) den «Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV)» beschlossen (Bundesrats-Drucksache 902/03 Beschluss):

«Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), der zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2306) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1  
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für  
Psychologische Psychotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort «bei» durch das Wort «vor» ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
«Für den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 bedient sich die zuständige Behörde einer Prüfungskommission.»
3. In § 10 Satz 1 werden die Wörter «die Prüfung» durch die Wörter «den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8» ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt gefasst:

«§ 16  
Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren; er kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten oder anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) Für die schriftlichen Prüfungen sind bundeseinheitliche Termine abzuhalten. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen sich die zuständigen Behörden nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsaufgaben für Prüfungen im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen können, herzustellen. Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Soweit bei den Prüfungsaufgaben zutreffende Antworten auszuwählen sind, ist bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind durch die zuständigen Behörden vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 4 und 5 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.

(5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,  
 "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,  
 "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,  
 "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Die Note lautet "mangelhaft", wenn der Prüfling mindestens 90 Prozent,

"ungenügend", wenn er weniger als 90 Prozent

der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht hat. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsrbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

(6) Stehen Aufsichtsarbeiten am vierzehnten Werktag nach dem Prüfungstag für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 4 aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später auszuwertende Aufsichtsarbeiten.

(7) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die zuständige Behörde festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet.

(8) Die zuständige Behörde teilt den Ausbildungsstätten mit, welche Prüflinge den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben.»

5. In § 18 Satz 1 werden die Wörter «vom Vorsitzenden der Prüfungskommission» durch die Wörter «von der zuständigen Behörde» ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

*Nr. 1 – Nr. 5: Gleicher Wortlaut wie Artikel 1*

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

#### Begründung

##### A. Allgemeiner Teil

Die inzwischen vorliegenden Erfahrungen der Landesprüfungsämter haben gezeigt, dass die auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts durchgeführten schriftlichen Prüfungen nicht das erwünschte Maß an Bundeseinheitlichkeit erreicht haben.

Dies ist auf die Regelung in § 16 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und gleich lautend in § 16 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zurückzuführen. Danach werden die Aufgaben für die schriftliche Aufsichtsrbeit von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt, wobei sich die zuständige Behörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen soll, die die Aufgaben für die Aufsichtsrbeit erstellt. Die Benotung ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission vorzunehmen.

Es ist nach der derzeitigen Rechtslage daher weder sichergestellt, dass bundeseinheitlich eine identische Aufgabenstellung erfolgt, noch ist gewährleistet, dass bei gleicher

Aufgabenstellung die gleichen Antworten als zutreffend gewertet werden. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass Arbeiten mit gleichem Ergebnis ungleich bewertet werden.

Im Interesse der Einheitlichkeit und der Rechtssicherheit des Prüfungsverfahrens ist deshalb vorgesehen, dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) als der zentralen Einrichtung im Sinne des § 16 Abs. 2 die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung zu übertragen. Eine derartige vollständige Durchführung der schriftlichen Prüfungen durch das IMPP ist im medizinischen und pharmazeutischen Bereich seit langem bewährt. Der damit verbundenen Übertragung zusätzlicher Aufgaben an das IMPP ist bereits durch eine entsprechende Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 20. Dezember 2001 Rechnung getragen worden.

Inhaltlich wird die Regelung in § 16 derjenigen für die schriftlichen medizinischen Prüfungen in § 14 der Approbationsordnung für Ärzte angepasst. Dadurch werden Fragen ausdrücklich zugelassen, bei denen die zutreffenden Antworten auszuwählen sind, sodass dem Beschluss des Sächsischen OVG vom 10. Oktober 2002 (4 BS 328/02, NVwZ-RR 2003, 853) – unabhängig von seiner Relevanz für die Prüfungen nach dem PsychThG – Rechnung getragen wird.

Durch die Verlagerung des schriftlichen Prüfungsgeschehens weg von der Prüfungskommission hin zum IMPP und zur zuständigen Behörde werden Folgeänderungen in den §§ 8, 9, 10 und 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlich.

#### B. Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung ist Folge der Änderung zu Nummer 4, wonach die Prüfungsbehörde an Stelle der Prüfungskommission die zentrale Prüfungsinstanz ist.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung ist Folge der Änderung zu Nummer 4, wonach die Prüfungskommission nicht mehr für den schriftlichen Teil der Prüfung zuständig ist.

Zu Nummer 3 (§ 10 Satz 1)

Die Änderung ist Folge der Änderung zu Nummer 4, wonach die Prüfungskommission nicht mehr für den schriftlichen Teil der Prüfung zuständig ist.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Die Vorschrift regelt die Abwicklung der schriftlichen Prüfungen.

Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 eröffnet mit Blick auf die zukünftige Entwicklung die Möglichkeit der computergestützten Prüfung. Satz 2 stellt im Hinblick auf die Rechtsprechung (z. B. Beschluss des Sächsischen OVG vom 10. Oktober 2002, Az. 4 BS 328/02, NVwZ-RR 2003, 853) ausdrücklich die Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens klar.

In Absatz 2 ist geregelt, dass die schriftlichen Prüfungen bundesweit zu einheitlichen Terminen abgehalten werden. Als zentrale Stelle im Sinne des Satzes 2 ist das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) vorgesehen, das gemäß Staatsvertrag (Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, zuletzt geändert durch Abkommen vom 20. Dezember 2001) aller sechzehn Länder besteht. Durch Satz 3 wird vorgeschrieben, dass allen Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen dieselben Aufgaben zu stellen sind. Die Regelung in Satz 4, wonach bei den Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren die zutreffenden Antworten verbindlich festzulegen sind, sichert die bundesweit einheitliche Beurteilung der Prüfungsaufgaben.

Die Formulierungen in Absatz 3 tragen der bisher ergangenen Rechtsprechung Rechnung. Als nach Satz 5 zu vermeidender Nachteil durch eine Nichtberücksichtigung gilt eine Verschlechterung des persönlichen Ergebnisses eines Prüflings um eine Notenstufe. Ein Nachteil ist daher dann zu verneinen, wenn die Anwendung der Nichtberücksichtigungsvorschriften keine Verschlechterung der Prüfungsnote beim einzelnen Prüfling zur Folge hat.

Absatz 4 regelt die Bestehensgrenze für den schriftlichen Teil der Prüfung.

Absatz 5 legt in Anlehnung an die Bestimmung in § 14 Abs. 7 der Approbationsordnung für Ärzte die Bewertung der Prüfungsleistung fest. Dabei sind zusätzlich die Noten mangelhaft und ungenügend aufzunehmen, weil diese für eine Mitteilung über das Nichtbestehen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 erforderlich sein können.

Absatz 6 regelt für auftretende Verfahrensschwierigkeiten die Grundlagen für die Festsetzung der durchschnittlichen Prüfungsleistung. Durch die Regelung soll vermieden werden, dass Unsicherheiten bei der Ermittlung der durchschnittlichen Prüfungsleistungen entstehen.

Absatz 7 regelt die Feststellung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses in Anlehnung an die Bestimmung des § 14 Abs. 9 der Approbationsordnung für Ärzte.

Die Regelung in Absatz 8 trägt zur Evaluation der Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsstätten durch die Mitteilung der Prüfungsergebnisse bei.  
Zu Nummer 5 (§ 18 Satz 1)  
Die Änderung ist Folge der Änderung zu Nummer 4, wonach die zuständige Behörde an Stelle der Prüfungskommission die Entscheidung trifft.

Zu Artikel 2

*Gleicher Wortlaut wie Artikel 1*

Zu Artikel 3

Im Interesse der Bundeseinheitlichkeit der schriftlichen Staatsprüfungen ist ein kurzfristiges Inkrafttreten der Verordnung geboten.»

Den Verordnungsentwurf hat der Bundesrat am Tage der Beschlussfassung der Bundesregierung zugeleitet (vgl. Pressemitteilung 268/2003 des Bundesrats vom 19.12.03).

*Verordnungsentwurf des BMGS*

Am 13.01.04 hat das BMGS den Vorsitzenden der Projektgruppe darüber informiert, dass sich die Änderungsverordnung in Arbeit befinde. Gegenüber dem Text der BR-Drs. 902/03 sind folgende Änderungen vorgeschlagen und abgestimmt worden:

In Art. 1 Nr. 2 wird vor dem Wort «Prüfungskommission» das Wort «staatlichen» eingefügt. Begründung: Damit bleibt die bisherige Klarstellung erhalten, dass die Prüfungskommission einer staatlichen Prüfung ebenfalls eine «staatliche» ist; dies hat sich bisher aus § 9 Abs. 1 Satz 1 ergeben.

In § 11 werden die Worte «schriftliche Aufsichtsarbeit und die» gestrichen. Begründung: Die Benotung der schriftlichen Prüfung wird in § 16 Abs. 5 geregelt, so dass § 11 nur noch für die mündliche Prüfung von Bedeutung ist.

In § 16 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte «die einzelnen Prüfungen» durch die Worte «die Prüfung» ersetzt. Begründung: Eine Mehrzahl von Prüfungen gibt es zwar nach den Bestimmungen der ÄAppO, von wo die Regelung übernommen worden ist, aber nicht nach den Bestimmungen der psychotherapeutischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, die jeweils nur eine einzige schriftliche Prüfung vorsehen.

In § 16 Abs. 4 wird das Wort «Prüfungsfragen» durch das Wort «Prüfungsaufgaben» und das Wort «Fragen» durch das Wort «Aufgaben» ersetzt. Begründung: Aus Gründen der Einheitlichkeit und dem Grundsatz folgend, dass Gleiches auch gleich bezeichnet werden soll, wird auf die einheitliche Terminologie «Prüfungsaufgaben» bzw. «Aufgaben» umgestellt.

Außerdem wird am Ende des Absatzes 4 von § 16 angefügt: «und die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird». Begründung: Die Regelung wird aus systematischen Gründen von § 16 Absatz 5 Satz 3 hierher vorgezogen; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

In § 16 Abs. 5 wird in Satz 2 das Wort «Prüfungsfragen» durch das Wort «Prüfungsaufgaben» und das Wort „Fragen“ durch das Wort «Aufgaben» ersetzt. Außerdem wird Satz 3 gestrichen. Begründung: Einheitliche Terminologie.

Übergangsregelungen sind bewusst nicht vorgesehen worden, damit die neuen Regelungen schnellstmöglich in Kraft treten. Für das Jahr 2004 haben sich die Länder bereits auf zwei bundeseinheitliche Termine für die schriftlichen Prüfungen verständigt. Die Frühjahrsprüfung findet am 23.03.04 und die Herbstprüfung am 20.08.04 statt.

Danach ergibt sich folgende Änderungsverordnung:

Entwurf einer  
Verordnung  
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung  
für Psychologische Psychotherapeuten  
und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung  
für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten  
Vom .....

Auf Grund des § 8 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), der zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1  
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für  
Psychologische Psychotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „bei“ durch das Wort „vor“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 bedient sich die zuständige Behörde einer staatlichen Prüfungskommission.“
3. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8“ ersetzt.
4. In § 11 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „schriftliche Aufsichtsarbeit und die“ gestrichen.
5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§16  
Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren; er kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten oder anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) Für den schriftlichen Teil der Prüfung sind bundeseinheitliche Termine abzuhalten. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen sich die zuständigen Behörden nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsaufgaben für Prüfungen im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen, auf die sich der schriftliche Teil der Prüfung beziehen kann, herzustellen. Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Soweit bei den Prüfungsaufgaben zutreffende Antworten auszuwählen sind, ist bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind durch die zuständigen Behörden vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforder-

rungen des Absatzes 1 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung nach den Absätzen 4 und 5 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben um nicht mehr als zwölf Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet und die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(5) Die Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn er mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat. Die Note lautet

„mangelhaft,“	wenn der Prüfling mindestens 90 Prozent,
„ungenügend“,	wenn er weniger als 90 Prozent

der für das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht hat.

(6) Stehen Aufsichtsarbeiten am vierzehnten Werktag nach dem Prüfungstag für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 4 aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später auszuwertende Aufsichtsarbeiten.

(7) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die zuständige Behörde festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet.

(8) Die zuständige Behörde teilt den Ausbildungsstätten mit, welche Prüflinge den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben.“

6. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden der Prüfungskommission“ durch die Wörter „von der zuständigen Behörde“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

*Wortgleich mit Artikel 1.*

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die bisher vorliegenden Erfahrungen der Länder zeigen, dass die auf der Grundlage der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführten schriftlichen Prüfungen nicht das gewünschte Maß an Bundeseinheitlichkeit erreichen.

Dies wird auf die Regelung in § 16 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der gleichlautenden Regelung in der Ausbildungs- und

Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zurückgeführt. Danach werden die Aufgaben für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt, wobei sich die zuständige Behörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen soll, die die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit erstellt. Die Benotung ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission vorzunehmen.

Die derzeitige Rechtslage stellt damit weder sicher, dass bundesweit eine identische Aufgabenstellung erfolgt, noch gewährleistet sie, dass bei gleicher Aufgabenstellung die gleichen Antworten als zutreffend gewertet werden. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass Arbeiten mit dem gleichen Ergebnis ungleich benotet werden.

Im Interesse der Vereinheitlichung und im Interesse der Rechtssicherheit für das Prüfungsverfahren haben deshalb die Länder in einer Bundesratsinitiative (BR-Drs. 902/03 - Beschluss -) angeregt, dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) als zentraler Einrichtung im Sinne des § 16 Abs. 2 der oben genannten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen die Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu übertragen. Eine solche vollständige Durchführung der schriftlichen Prüfungen durch das IMPP ist im medizinischen und pharmazeutischen Bereich seit langem bewährt. Der damit verbundenen Übertragung zusätzlicher Aufgaben an das IMPP ist bereits durch eine entsprechende Änderung des „Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen“ vom 20. Dezember 2001 Rechnung getragen worden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf soll dem Anliegen der Länder entsprechend eine Änderung der Prüfungsbestimmungen ermöglichen.

Inhaltlich wird die Regelung in § 16 der jeweiligen Verordnungen an die schriftlichen medizinischen Prüfungen in § 14 Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) angepasst. Dadurch werden ausdrücklich Fragen zugelassen, bei denen die zutreffenden Antworten auszuwählen sind, so dass dem Beschluss des Sächsischen OVG vom 10. Oktober 2002 (4 BS 328/02, NVwZ-RR 2003, 853) - unabhängig von seiner Relevanz für die Prüfungen nach dem Psychotherapeutengesetz - Rechnung getragen wird.

Die Verlagerung des schriftlichen Prüfungsgeschehens weg von der Prüfungskommission hin zum IMPP und zur zuständigen Behörde macht Folgeänderungen in den §§ 8, 9, 10, 11 und 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlich.

Der Verordnungsentwurf entspricht, von notwendigen technischen Anpassungen abgesehen, dem Vorschlag, den der Bundesrat in seinem Beschluss vom 19. Dezember 2003 (BR-Drs. 902/93 - Beschluss -) der Bundesregierung zugeleitet hat.

#### Kosten

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Kommunen ergeben sich nicht. Die Kosten der Länder werden sich im Saldo auf Grund von Synergieeffekten durch die zentrale Aufgabenwahrnehmung verringern, da zu erwarten ist, dass die Kostenentlastung durch die Verlagerung von Aufgaben auf das IMPP die dort entstehenden Kosten, die von den Ländern zu tragen sind, überwiegen.

Sonstige Kosten entstehen durch die Änderungen nicht.

#### Besonderer Teil

##### Zu Artikel 1:

##### Zu 1. (§ 8 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung ist Folge der Änderung in Nummer 5, wonach die zuständige Behörde anstelle der Prüfungskommission die zentrale Prüfungsinstanz ist.

##### Zu 2. (§ 9 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung ist Folge der Änderung in Nummer 5, wonach die Prüfungskommission nicht mehr für den schriftlichen Teil der Prüfung zuständig ist.

##### Zu 3. (§ 10)

Die Änderung ist Folge der Änderung in Nummer 5, wonach die Prüfungskommission nicht mehr für den schriftlichen Teil der Prüfung zuständig ist.

##### Zu 4. (§ 11)

Die Änderung ist Folge der Änderung in Nummer 5, die ein eigenes Notensystem für den schriftlichen Teil der Prüfung festlegt.

##### Zu 5. (§ 16)

Die Vorschrift regelt die Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung neu.

Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz eröffnet mit Blick auf die zukünftige Entwicklung die Möglichkeit der computergestützten Prüfung. Satz 2 stellt im Hinblick auf die Rechtsprechung (z.B. Beschluss des Sächsischen OVG vom 10. Oktober 2002, Az. 4 BS 328/02, NVwZ-RR 2003, 853) ausdrücklich die Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens klar.

In Absatz 2 ist geregelt, dass der schriftliche Teil der Prüfung bundesweit zu einheitlichen Terminen abgehalten wird. Als zentrale Stelle im Sinne des Satzes 2 ist das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) vorgesehen, das gemäß Staatsvertrag (Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, zuletzt geändert durch Abkommen vom 20.12.2001) aller sechzehn Bundesländer besteht. Durch Satz 3 wird vorgeschrieben, dass allen Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen eines Prüfungstermins dieselben Aufgaben zu stellen sind. Die Regelung in Satz 4, wonach bei den Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren die zutreffenden Antworten verbindlich festzulegen sind, sichert die bundesweit einheitliche Beurteilung der Prüfungsaufgaben.

Die Formulierungen in Absatz 3 tragen der bisher ergangenen Rechtsprechung Rechnung. Als nach Satz 5 zu vermeidender Nachteil durch eine Nichtberücksichtigung gilt eine Verschlechterung des persönlichen Ergebnisses eines Prüflings um eine Notenstufe. Ein Nachteil ist daher dann zu verneinen, wenn die Anwendung der Nichtberücksichtigungsvorschriften keine Verschlechterung der Prüfungsnote beim einzelnen Prüfling zur Folge hat.

Absatz 4 regelt die Bestehensgrenze für den schriftlichen Teil der Prüfung.

Absatz 5 legt in Anlehnung an die Bestimmung in § 14 Abs. 7 der Approbationsordnung für Ärzte die Bewertung der Prüfungsleistung fest. Dabei sind zusätzlich die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ aufzunehmen, weil diese für eine Mitteilung über das Nichtbestehen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 erforderlich sein können.

Absatz 6 regelt für auftretende Verfahrensschwierigkeiten die Grundlagen für die Festsetzung der durchschnittlichen Prüfungsleistung. Durch die Regelung soll vermieden werden, dass Unsicherheiten bei der Ermittlung der durchschnittlichen Prüfungsleistungen entstehen.

In Absatz 7 wird die Feststellung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse in Anlehnung an die Bestimmung des § 14 Abs. 9 der Approbationsordnung für Ärzte geregelt.

Die Regelung in Absatz 8 trägt zur Evaluation der Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsstätten durch die Mitteilung der Prüfungsergebnisse bei.

#### Zu 6. (§ 18)

Die Änderung ist Folge der Änderung in Nummer 5, wonach die zuständige Behörde anstelle der Prüfungskommission die Entscheidung nach § 18 trifft.

#### Zu Artikel 2

Das zu Artikel 1 Gesagte gilt für die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend.

#### Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnungen. Im Interesse einer baldigen bundeseinheitlichen Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist ein kurzfristiges Inkrafttreten angezeigt. Da die Länder sich bereits auf zwei bundeseinheitliche Termine für dieses Jahr (23. März 2004 und 20. August 2004) verständigt haben, sind Übergangsvorschriften entbehrlich.

Diesen Verordnungsentwurf, Stand 15.01.04, hat das BMGS in die Ressortabstimmung gegeben, verbunden mit der Absicht einer erneuten Befassung des Bundesrates am 02.04.04.

### **3. Kein Vorziehen der schriftlichen Prüfung**

Ein Vorziehen der schriftlichen Prüfung hat die Projektgruppe in Ihrer Sitzung am 22.01.04 nicht befürwortet:

Eine Abschlussprüfung auch in schriftlicher Form wird weiterhin für erforderlich gehalten. Erst am Ende der Ausbildung verfügen die Ausbildungsteilnehmer über das durch die Ausbildung vermittelte Gesamtwissen, sodass auch erst am Ende der Ausbildung das gesamte vermittelte Wissen abgefragt werden kann; dies gilt insbesondere auch für die Lösung von Falldarstellungen.

Eine vorgezogene schriftliche Prüfung könnte zwar den Ausbildungsteilnehmern zu einem gegenüber dem derzeitigen Zustand gefestigteren Status verhelfen,

was insbesondere im Hinblick auf die im Ausbildungsabschnitt Praktische Ausbildung stattfindende Patientenbehandlung positiv wäre. Dieser Status, der auf dem durch die schriftliche Prüfung nachgewiesenen – abgeprüften – fachlichen psychotherapeutischen Wissen beruhte, bedürfte allerdings konsequenterweise einer behördlichen Erlaubnis oder Ähnlichem, um Außenwirkung entfalten zu können. Hierzu müsste allerdings die gesamte Konzeption der psychotherapeutischen Ausbildung verändert werden, wozu gegenwärtig kein Anlass gesehen wird.

Einen anderen Weg, den Status von Ausbildungsteilnehmern zu festigen, zeigt z. B. das niedersächsische Kammergesetz für die Heilberufe (HKG), nach dem Personen, die sich in Niedersachsen in der Praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind (§ 2 Abs. 3 HKG).

#### **4. Einführen einer Zwischenprüfung?**

Das Einführen einer Zwischenprüfung hat die Projektgruppe in Ihrer Sitzung am 22.01.04 nicht befürwortet:

Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen sind grundsätzlich positiv zu beurteilen, soweit sie der Ausbildungsstätte eine Rückmeldung für den Erfolg der dargebotenen Ausbildung und für die Ausbildungsteilnehmer für den persönlichen Lernerfolg zu liefern geeignet sind.

Da derartige Prüfungen bereits von vielen Ausbildungsstätten durchgeführt werden, ist kein Anlass für eine zusätzliche staatliche Einführung erkennbar, zumal diese internen Prüfungen zum Teil hohe Anforderungen stellen.

Ausbildungsstätteninterne Prüfungen sind sowohl für Ausbildungsstätten als auch für Ausbildungsteilnehmer von Vorteil. Die Ausbildungsstätten werden in die Lage versetzt, sich von der erforderlichen Eignung der Ausbildungsteilnehmer für die Behandlung von Patienten, insbesondere im Ausbildungsabschnitt Praktische Ausbildung, zu überzeugen. Die Ausbildungsteilnehmer erhalten dadurch die Bestätigung, über die für diese Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen.

Da sich interne Prüfungen als Teil der Ausbildung darstellen, sind sie Gegenstand des Ausbildungsplans und damit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 PsychThG in das von der zuständigen Behörde durchzuführende Anerkennungsverfahren der Ausbildungsstätte einbezogen.

## **5. Strukturieren des Ausbildungsablaufs?**

Zusätzliche Regelungen zum Strukturieren des Ausbildungsablaufs hat die Projektgruppe in Ihrer Sitzung am 22.01.04 nicht befürwortet:

Das Erfordernis einer Struktur im Sinne eines sinnvollen Aufbaus und eines geordneten Ablaufs der Ausbildung ergibt sich aus der Natur der Sache, insbesondere im Interesse der Ausbildungsqualität im Hinblick auf die Patienten und im Interesse des Ausbildungserfolgs im Hinblick auf die Ausbildungsteilnehmer.

Diese Anforderungen haben die zuständigen Behörden der Länder im Rahmen des Anerkennungsverfahrens der Ausbildungsstätten gemäß § 6 PsychThG sicherzustellen. Damit kann dem Erfordernis des Strukturierens der Ausbildung im Wege der Durchführung der bestehenden Vorschriften ausreichend Rechnung getragen werden.

## **6. Einbeziehen des Teils B der Anlage 1 in die schriftliche Prüfung?**

Ein Einbeziehen des Teils B der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in den schriftlichen Teil der Prüfung hat die Projektgruppe in Ihrer Sitzung am 22.01.04 nicht befürwortet:

Nach derzeitiger Rechtslage erstreckt sich der schriftliche Teil der Prüfung auf die in der Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Unter diesen «Grundkenntnissen» sind nicht etwa bloße Grundzüge zu verstehen, sondern «bis auf den Grund gehende» Kenntnisse.

Dies wird aus der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen deutlich, nach der sich die psychotherapeutische Ausbildung auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen erstreckt. Von den insgesamt mindestens 600 Stunden der theoretischen Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen) betragen die in Teil A aufgeführten Grundkenntnisse mindestens 200 Stunden. Die auf das jeweils gewählte wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren bezogene «Vertiefte Ausbildung» gemäß Teil B umfasst mindestens 400 Stunden und ist nicht der Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung.

Dies ist insoweit sachgerecht, als anderenfalls eine Vielzahl verschiedener schriftliche Prüfungen durchzuführen wäre, je nachdem, wie viele wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren vorhanden sind (derzeit: 4). Es wäre aber ein Fehlschluss, wenn daraus gefolgert würde, dass die verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein können. Vielmehr ergibt sich aus Teil A Nr. 9 (Methoden und differenzielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren) die Zugehörigkeit zu den Grundkenntnissen.

Durch die Einbindung der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren in die Grundkenntnisse ergibt sich ein ausreichend großer Gestaltungsraum für die Stellung von Prüfungsaufgaben im Rahmen des schriftlichen Teils der Prüfung. Es besteht daher derzeit kein Anlass, eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorzunehmen. Dies wäre dann erst anders zu beurteilen, wenn sich im Prüfungsalltag herausstellen sollte, dass die Trennung zwischen Teil A und Teil B nicht gerichtsfest zu praktizieren ist.

## **7. Rechnergestützte Prüfung?**

Das Einführen rechnergestützter Prüfungen hat die Projektgruppe in Ihrer Sitzung am 22.01.04 ausdrücklich befürwortet:

Mit der Thematik rechnergestützter Prüfungen beschäftigt sich derzeit eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Landesprüfungsämter und des IMPP. Ihre Aufgabe besteht u. a. darin, Aussagen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis rechnergestützter Prüfungen zu erarbeiten.

Bezüglich der psychotherapeutischen Prüfungen wird seitens des IMPP angestrebt, die Frühjahrsprüfung 2006 rechnergestützt durchzuführen; eine entsprechende Rechtsgrundlage ist in § 16 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in der vorgesehenen Neufassung bereits enthalten. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Nach Einschätzung der Projektgruppe erhöht sich bei rechnergestützten Prüfungen die Prüfungssicherheit erheblich, da Täuschungen erschwert werden.

## **8. Mündliche Prüfung?**

Eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen im Hinblick auf die Regelungen über den mündlichen Teil der Prüfung hat die Projektgruppe in Ihrer Sitzung am 22.01.04 nicht befürwortet:

Zur Forderung, die Prüfungskommissionen zu verkleinern, ist auf die Approbationsordnung für Ärzte (ebenfalls vier Prüfungskommissionsmitglieder) sowie die Vorzüge der fachlichen und menschlichen Bandbreite, über die eine Prüfungskommission sinnvollerweise verfügen sollte, zu verweisen.

Der Forderung, die Gruppenprüfung abzuschaffen, ist entgegen zu halten, dass dieses Prüfungsinstrument in vielen Prüfungen anderer Ausbildungen bewährt ist und einen geeigneten Rahmen darstellt, um die gesamte Bandbreite des mündlichen Prüfungsstoffs abzufragen.

Zur Forderung, die Benotung der mündlichen Prüfung abzuschaffen, ist darauf hinzuweisen, dass eine derartige Benotung in allen verkammerten Heilberufen vorgesehen ist. Zwingende Gründe, hiervon bei den psychotherapeutischen Prüfungen abzuweichen, sind nicht vorgetragen und nicht ersichtlich.

Überlegungen, die Einzelprüfung durch Vorschriften in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu strukturieren, ist zwar zuzugestehen, dass mündliche Prüfungen einen größeren subjektiven Einschlag aufweisen als schriftliche Prüfungen. Wirksamer als neue Vorschriften erscheint es der Projektgruppe aber, wenn sich die zuständigen Behörden vor Ort um die Qualität der mündlichen Prüfungen einschließlich ihrer Objektivität kümmern. Ein Tätigwerden des Verordnungsgebers wird daher nicht für notwendig erachtet.

Eine Sondersituation ergibt sich bezüglich der kombinierten Ausbildung in den Verfahren «Psychoanalytisch begründete Verfahren» und «Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie», die wegen der Sachnähe der Verfahren zugelassen, aber gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist. Entsprechend der Anforderung in § 9 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, dass die psychotherapeutischen Mitglieder der Prüfungskommission für das psychotherapeutische Verfahren der vertieften Ausbildung des Prüflings qualifiziert sein müssen, müssen diese Prüfer in einem solchen Fall beide Verfahren beherrschen. Hinsichtlich des Umfangs der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass in der Einzelprüfung Fälle in beiden Verfahren zu behandeln sind. Die Dauer der Prüfung ist entsprechend zu verlängern, wobei die Ausnahme von der Soll-Vorschrift (§ 17 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen) im Umstand der kombinierten Ausbildung und Prüfung liegt. Gleiches gilt für die Dauer der Gruppenprüfung, wobei deren Teilnehmer ausnahmslos Absolventen der kombinierten Ausbildung sein müssen.

## **9. Anrechnen von Studienzeiten (Psychologie) auf die Ausbildung?**

Ein Anrechnen von Studienzeiten auf die psychotherapeutische Ausbildung hat die Projektgruppe in Ihrer Sitzung am 22.01.04 grundsätzlich nicht befürwortet:

Hiergegen sprechen hinsichtlich einer pauschalen Anrechnung schon die teilweise erheblichen Unterschiede zu dem im Studium vermittelten Stoff. Aber auch wenn eine Stoffähnlichkeit im Einzelfall gegeben sein sollte, sprechen die Unterschiede zwischen einem Psychologiestudium und einer psychotherapeutischen Ausbildung gegen eine Anrechnung. Dies betrifft auch die ausbildenden Personen. Angesichts dessen wird es nach Einschätzung der Projektgruppe nur in ganz seltenen Ausnahmefällen überhaupt zu einer Gleichwertigkeit von Studieninhalten und Ausbildungsteilen kommen können. Darüber, ob in einem derartigen Fall die Anrechnungsvorschrift des § 5 Abs. 3 PsychThG zur Anwendung kommen könnte, besteht keine einhellige Auffassung.

*gez.*

*Dr. Thomas Horn*